

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Vorstand im Sinne des BGB
- § 14 Unterausschüsse
- § 15 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein Handball in Weingarten e.V.“, in dieser Satzung künftig als Förderverein bezeichnet.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Weingarten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein ist unter der Nummer VR 550899 beim Registergericht eingetragen

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TV Weingarten Handball e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Fördervereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Abweichend von Satz 1 können an Vorstandsmitglieder Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen nach Satz 2 trifft der Vorstand.
- (6) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können werden:
  - a) natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts.
- (2) Der Vorstand entscheidet über einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand des Fördervereins schriftlich zu erklären. Dies ist jederzeit möglich, jedoch hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags für das folgende Kalenderjahr wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn hierfür in der Person des betreffenden Mitglieds ein wichtiger Grund vorhanden ist, der das Verbleiben des Betroffenen im Verein als für diesen nicht mehr tragbar erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall bei:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht leistet, ist schriftlich an die fällige Zahlung zu erinnern. Wird auch dann keine Zahlung geleistet kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied, das gegen den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags Widerspruch einlegt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Aktivität des Mitgliedes wird als schriftliche Austrittserklärung gewertet.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins haben freien Eintritt zu allen Heimveranstaltungen des regelmäßigen Spielbetriebes des TV Weingarten Handball e.V.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Förderverein durch persönliche Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts.
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
  - d) Entlastung des Vorstands.
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - f) Wahl des Vorstands.
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - h) Wahl der Kassenprüfer.

### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Versammlung soll im 1. Halbjahr des Folgejahres abgehalten werden.  
Sie wird vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden auf der offiziellen Homepage ([www.handball-weingarten.de](http://www.handball-weingarten.de)) des Handballvereins, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftlich begründete Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks (sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Wahlergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen durch:
  - a) Alle anwesenden Mitglieder.
  - b) Alle, die schriftlich ihre Stimme bis zum Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand abgegeben haben.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei gilt derjenige als gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden.
  - b) einer stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) eine Kassenwartin bzw. ein Kassenwart.
  - d) eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer.
- (2) Zum Vorstand können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.

### § 13 Vorstand im Sinne des BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder laut § 12 1a — 1c. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### §14 Unterausschüsse

Der Vorstand, bzw. der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Unterausschüsse einsetzen.

Sie arbeiten nach dessen Weisungen und sind diesem verantwortlich.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### § 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Spendensammlung
- c) Organisation von Veranstaltungen, deren Erlös dem Förderverein zur Erfüllung der Aufgaben zu Gute kommt.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- f) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
- g) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen ( z.B. Finanzordnung, etc. ) geben. Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.  
Weiterhin ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt fordert.



### **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Gewählt, werden können nur Mitglieder des Vereins.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer die Aufgaben kommissarisch. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter bei Neuwahlen in einer Person ist unzulässig.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet innerhalb der Amtsperiode ein zweites Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von vier Wochen durch den verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von etwa 1 Woche sollte eingehalten werden. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen sämtliche Unterlagen des Vereins, wie z.B. Kontoauszüge, Rechnungen, Belege etc. zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r Kassenwartes/in.

### **§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

# Förderverein Handball in Weingarten e. V.

## Satzung Förderverein

---

### **§ 20 Auflösung des Vereins /Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den TV Weingarten Handball e.V. zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

### **§ 21 Datenschutz im Verein**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.